

17. Satzung

vom 16.06.2011 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Nörvenich vom 12.02.1986 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 06.04.2009

- - -

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.-SGV NRW 2023), §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungsgesetz NRW- (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 in der zur zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712-SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Haupt- Finanz- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung vom 15. Juni 2011 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW folgende 17. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden jährlich zum 30.12. für das ablaufende Jahr festgelegt.

Zu Jahresbeginn werden Vorausleistungen auf die Jahresgebühren nach § 6 Abs. 4 KAG erhoben.

Die endgültigen Gebühren 2010 und die Gebührenvorausleistungen 2011 betragen je Jahr bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3).

		endgültige Gebühren 2010 €	Vorausleistungen 2011 €
a)	bei maschineller Reinigung einschließlich Winterdienst jährlich	1,68	1,68
b)	bei Handreinigung einschl. Winterdienst jährlich	8,52	8,64

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

Die Abrechnung erfolgt jeweils in dem auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahr.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 12.02.1986 in Kraft. Die 17. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 16.06.2011

Gezeichnet:
Hans Jürgen Schüller
Bürgermeister